

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTLEISTUNGEN

1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportleistungen (im Folgenden die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“, deren beigefügte **Anlagen** fester Bestandteil sind) gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen **Redspher**, das gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit ist, **Transportdienstleistungen** (wie im Folgenden näher definiert) für den Versender zu erbringen, und dem Versender.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportleistungen (im Folgenden die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“, deren beigefügte **Anlagen** fester Bestandteil sind) gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen **Redspher**, das gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit ist, **Transportdienstleistungen** (wie im Folgenden näher definiert) für den Versender zu erbringen, und dem Versender.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien und ersetzen alle vorherigen Verhandlungen, Absprachen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien. Eine behauptete Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von jeder Partei unterzeichnet ist.
- 1.4 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versenders nicht auf Redspher anwendbar sind.

- 1.5 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen hier zugewiesene Bedeutung, es sei denn, der Kontext gibt eindeutig zu verstehen, dass etwas anderes zutrifft. Die Verwendung von Substantiven und Ausdrücken im Singular schließt nicht aus, dass sie auch als Plural verstanden werden können und umgekehrt, sofern der Kontext dies zulässt und die Absicht der Parteien widerspiegelt.

Anlagen: siehe Definition in Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Beförderer: bezeichnet den Auftragnehmer, der die Dienstleistungen (wie nachstehend definiert) erbringt, unabhängig und finanziell autark arbeitet und allein für seine eigene Unternehmensorganisation und das Ergebnis der erbrachten Dienstleistungen haftet.

Vertrag: bezeichnet den Auftrag (wie nachstehend definiert), der durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt wird, einschließlich aller weiteren Dokumente, die von Redspher in Bezug auf jede vom Beförderer erbrachte Dienstleistung (wie nachstehend definiert) ausgestellt werden.

CMR-Übereinkommen: bezeichnet das am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichnete Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) und alle Vorschriften, die es in naher Zukunft ersetzen können.

Versand: die Menge an Waren, einschließlich Verpackung und Lastentragwerk, die Redspher gleichzeitig zur Verfügung gestellt wird und für die der Transport vom Versender für einen einzelnen Empfänger von einem einmaligen Verladepunkt zu einem einmaligen Entladepunkt angefordert und auf einem einzelnen Dokument mitgeteilt wird.

Höhere Gewalt: siehe Definition in Artikel 17 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportleistungen.

Auftragsbestätigung: bezeichnet eine von Redsphere ausgestellte und dem Versender in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilte Bestätigung zum Verkauf von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Pakete: Gegenstand oder Materialgruppe, die aus mehreren Gegenständen besteht, ungeachtet des Gewichts, der Abmessungen und des Volumens, und zum Zeitpunkt der Ausstellung eine Einheitsladung für den Transport darstellt (Bottich, Käfig, Kiste, Behälter, Kiste, Container, Umschlag, Last, Fass, Packung, umrandete Palette oder mit Folie umhüllte Palette, Rolle, Beutel, Koffer usw.), die vom Versender vor der Handhabung verpackt wird, auch wenn der Inhalt im Versanddokument angegeben ist.

Parteien: bezeichnet Redsphere und den Versender gemeinsam.

Redsphere: bezeichnet die Partei, die Dienstleistungen an den Versender verkauft, d. h.:

- (a) den Spediteur Redsphere SA, eine Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in 19 Rue Edmond Reuter, L-5326 Contern, Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-41128;
- (b) jedes andere Unternehmen, das von Redsphere SA kontrolliert wird (wobei davon ausgegangen wird, dass Redsphere SA im Sinne dieser Definition in seinem eigenen Namen sowie im Namen aller Unternehmen der Redsphere Group handeln kann) und das im Auftrag genannt ist.

Dienstleistungen: siehe Definition in Artikel 2.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Versender: bezeichnet den Auftraggeber, der die Dienstleistungen (wie oben definiert) anfordert.

2 DIENSTLEISTUNGEN VON REDSPHER

2.1 Redsphere erbringt in allen Umständen (Luftfracht, Versender, Transporteur, Frachtmakler, Einleger, Vertreter, Abwicklung, zugelassener oder nicht zugelassener Zollhändler, Spediteur usw.) Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem physischen Transport und/oder der Verwaltung von Warenflüssen, verpackt oder nicht, jeglicher Art und Herkunft, für alle Ziele gegen einen Preis, der frei als angemessene Vergütung für erbrachte Dienstleistungen im Inland oder international vereinbart wird (im Folgenden die „Dienstleistungen“).

2.2 Alle Engagements oder Aktionen jeglicher Art in Zusammenarbeit mit Redsphere stellen eine vorbehaltlose Annahme der hierin festgelegten Bedingungen durch den Versender dar.

2.3 Unabhängig von der Transportart regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Beziehungen zwischen dem Versender und Redsphere. Redsphere erbringt die angeforderten Dienstleistungen im Einklang mit den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Bedingungen. Ungeachtet der förmlichen Annahme durch Redsphere können besondere Bedingungen oder sonstige allgemeine Bedingungen des Versenders nicht Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben.

3 AUFTRAGSVERFAHREN

3.1 Alle Anfragen für Dienstleistungen werden vom Versender elektronisch über das Versenderportal (oder ein ähnliches Tool, das Redsphere verwenden kann) übermittelt.

3.2 Dem Versender werden nach seiner Anfrage zu Dienstleistungen über das Versenderportal eines oder mehrere Angebote zu seiner Anfrage gemacht.

3.3 Eine gültige Auftragsbestätigung wird ausgestellt, sobald der Versender eines der Angebote für Dienstleistungen bestätigt und annimmt.

4 PREIS DER DIENSTLEISTUNGEN

4.1 Die Preise für die Dienstleistungen werden dem Versender auf Anfrage für jede Bestellung von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Die Preise sind für den Versender bei Annahme eines Angebots für Dienstleistungen von Redsphere verbindlich.

4.2 Die Preise werden auf der Grundlage der vom Versender zur Verfügung gestellten Informationen berechnet, unter Berücksichtigung insbesondere der zu erbringenden Dienstleistungen, der Art, des Gewichts und des Volumens der zu transportierenden Waren und der abzudeckenden Transportrouten. Die Angebotserstellung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Abgabe geltenden Devisenkursen. Sie werden darüber hinaus im Einklang mit den Preis- und Zahlungsbedingungen für Ersatzleistungen sowie im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und internationalen Übereinkommen ausgestellt. Falls eines oder mehrere dieser Grundelemente nach der Angebotserstellung geändert werden sollten, einschließlich durch Ersatz von Redsphere, und die Änderungen gegen letzteren aufgrund der Vorlage von Nachweisen durchsetzbar sind,

werden die ursprünglich genannten Preise nach den gleichen Bedingungen geändert. Dies gilt auch für unerwartete Zwischenfälle, insbesondere wenn diese zur Änderung von Elementen der Dienstleistung führen. Es betrifft unter anderem den Kraftstoffpreis, für den die Abweichung berücksichtigt werden sollte.

- 4.3** Die Preise beinhalten keine Zölle, Steuern, Gebühren oder andere Beträge, die aufgrund von Vorschriften, insbesondere Zoll- und Steuervorschriften (wie Verbrauchsteuern, Einfuhrgebühren usw.), fällig sind.

5 VERSICHERUNG

- 5.1** Redspher erklärt, dass es eine Versicherung zur Deckung seiner Haftung nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen hat.
- 5.2** Auf Wunsch des Versenders kann Redspher eine zusätzliche Versicherung abschließen, die die beförderte Ware abdeckt („ad valorem“). Eine solche Versicherung wird von Redspher nicht ohne schriftlichen Auftrag unter Angabe der zu deckenden Risiken und zu garantierenden Werte abgeschlossen, der vom Versender für jeden Versand wiederholt werden muss. In einem solchen Fall schließt Redspher im Auftrag des Versenders eine Versicherungspolice bei einem führenden und zum Zeitpunkt der Deckung solventen Versicherer ab. Wenn keine genauen Angaben gemacht werden, sind nur die gewöhnlichen Risiken (mit Ausnahme des Kriegs- und Streikrisikos) abzudecken. Die Versicherungspolice wird vom Versender bezahlt. Redspher, das in diesem Fall als Vertreter des Versenders handelt, kann unter keinen Umständen selbst als Versicherer betrachtet werden. Die Bedingungen der Police gelten als bekannt und von den Versendern und Empfängern genehmigt. Eine Versicherungsbescheinigung ist vom Versicherer einzuholen und dem Versender auf Verlangen vorzulegen.

6 DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Die von Redspher mitgeteilten Abfahrts- und Ankunftsdaten sind indikativ. Der Versender ist verpflichtet, Redspher innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Anweisungen zur Erbringung der Dienstleistungen zu erteilen. Redspher ist nicht verpflichtet, vom Versender zur Verfügung gestellte Dokumente (Handelsrechnung, Packzettel usw.) zu überprüfen. Alle spezifischen Anweisungen für die

Lieferung (gegen Erstattung usw.) sind schriftlich anzugeben und für jede Angelegenheit und mit ausdrücklicher Annahme von Redspher zu wiederholen. In allen Fällen ist ein solches Mandat eine Nebentätigkeit zu den Hauptdienstleistungen.

7 PFLICHTEN DES VERSENDERS

7.1 Verpackung und Etikettierung

- 7.1.1 Verpackung.** Der Versender stellt sicher, dass die Waren so verpackt, etikettiert, gekennzeichnet oder bezeichnet sind, dass sie dem Transport und/oder der Lagerung unter normalen Bedingungen sowie den aufeinanderfolgenden Abwicklungsvorgängen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, standhalten. Waren dürfen keine Gefahrenursache für das Personal oder für die Handhabung, die Umwelt, die Sicherheit von Transportmitteln, andere transportierte Waren oder gelagerte Güter, Fahrzeuge oder Dritte darstellen.
- 7.1.2 Etikettierung.** Auf jeder Verpackung, jedem Gegenstand oder jedem Lasttragwerk sollte eine eindeutige Etikettierung vorhanden sein, die eine sofortige und eindeutige Identifizierung des Versenders, des Empfängers, des Lieferorts und der Art der Waren ermöglicht. Die Angaben auf dem Etikett sollten mit den Angaben auf den Versandpapieren übereinstimmen.
- 7.1.3 Haftung.** Der Versender haftet für alle Folgen fehlender, unzureichender oder mangelhafter Verpackung, Etikettierung, Kennzeichnung oder sonstiger Art.

7.2 Verbindliche Erklärungen

- 7.2.1** Der Versender haftet für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung der Informationspflicht und obligatorischen Erklärungen hinsichtlich der genauen Beschaffenheit und Spezifität der Ware ergeben, wenn diese besonderen Bestimmungen unterliegt, insbesondere im Hinblick auf ihren Wert und/oder den Reiz, den sie wahrscheinlich hat, oder ihren gefährlichen oder zerbrechlichen Charakter. Darüber hinaus verpflichtet sich der Versender hiermit, Redspher keine illegalen oder verbotenen Waren (z. B. gefälschte Produkte, Betäubungsmittel usw.) anzuvertrauen.
- 7.2.2** Der Versender trägt allein die Folgen unrichtiger, unvollständiger, unzutreffender oder verspätet abgegebener Erklärungen oder Schriftstücke, einschließlich der für die Übermittlung der vom Zoll geforderten summarischen Erklärungen

und der insbesondere zur Beförderung von Waren aus Drittländern erforderlichen Informationen.

7.3 Vorbehalte. Bei Verlust, Zwischenfall oder sonstiger Beschädigung von Waren oder bei Verspätung hat der Empfänger oder die empfangende Partei alle regelmäßigen und ausreichenden Beobachtungen durchzuführen, begründete Vorbehalte zu machen und im weiteren Sinne alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Vorbehalte in der Form und Frist zu bestätigen, die im Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) festgelegt sind.

7.4 Ablehnung oder Verzug des Empfängers

Im Falle der Verweigerung der Ware durch den Empfänger und im Falle eines Verzugs des Empfängers zum Zeitpunkt der Lieferung der beförderten Ware, gleich aus welchem Grund, sind alle anfänglichen und zusätzlichen Kosten, die für die Ware anfallen, vom Versender zu tragen.

7.5 Zollformalitäten

7.5.1 Sind Zollformalitäten erforderlich, so garantiert und stellt der Versender Redspher in seiner Eigenschaft als Zollvertreter von allen finanziellen Folgen frei, die sich aus unrichtigen Anweisungen, unzutreffenden Unterlagen oder anderen Umständen, die zur Zahlung von Gebühren und/oder zusätzlichen Steuern oder Bußgeldern führen, ergeben.

7.5.2 Im Falle der Zollabwicklung für Waren im Rahmen einer von der Europäischen Union abgeschlossenen oder gewährten Präferenzregelung garantiert der Versender hiermit, dass er gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (UZK) und in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 vom 16. Mai 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geänderten und berichtigten Fassung alle Sorgfaltsprüfungen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass alle Bedingungen für die Bearbeitung der Präferenzregelung ordnungsgemäß eingehalten wurden.

7.5.3 Der Versender hat auf Anfrage von Redspher innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle von der zuständigen Zollstelle oder den

Zollvorschriften verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Versender haftet für alle Schäden, die durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung dieser Informationen entstehen.

7.5.4 Regeln für Qualitäts- und/oder technische Normen für Handelswaren unterliegen der alleinigen Haftung des Versenders, der allein dafür verantwortlich ist, Redspher alle Dokumente (Tests, Zertifikate usw.) zur Verfügung zu stellen, die nach den Vorschriften für den Umlauf vorgeschrieben sind. Redspher kann nicht für die Nichteinhaltung der besagten Qualitäts- oder technischen Normen durch Waren haftbar gemacht werden.

7.5.5 Der zugelassene Zollvertreter führt Zollabfertigungsvorgänge in direkter Vertretung gemäß Artikel 18 Zollkodex der Europäischen Union durch.

8 DIGITALER DATENAUSTAUSCH

Die Parteien können gegebenenfalls vereinbaren, das digitale Datenaustauschsystem des Versenders für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- (i) für den Versender: Erteilung dringender Aufträge,
- (ii) für Redspher: Rechnungsstellung an den Versender, und
- (iii) für andere, von den Parteien ausdrücklich vereinbarte Zwecke.

In einem solchen Fall erkennen die Parteien an, dass die Nutzung des Systems für andere Zwecke ausgeschlossen ist.

Redspher stellt die Verbindung zum System des Versenders her, nachdem sie die erforderlichen Informationen vom Versender erhalten hat. Der Versender wird Redspher jede erforderliche Unterstützung gewähren, um die korrekte Verbindung zu seinem System sicherzustellen.

Bei der Nutzung eines solchen Systems zur Auftragserteilung verpflichtet sich der Versender, alle von Redspher angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und alle Redspher-Richtlinien zur Auftragserteilung über solche Systeme einzuhalten. Redspher ist nicht verantwortlich für Probleme bei der Ausführung von Bestellungen mit fehlenden, unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben. Die in der über solche Systeme gesendeten Bestellung enthaltenen Informationen sind der maßgebliche Beweis für den Willen des Versenders. Dritte können dem Versender das digitale Datenaustauschsystem zur Verfügung stellen oder das digitale

Datenaustauschsystem des Versenders im Namen des Versenders verwalten oder nutzen. Der Absender bleibt für diese Dritten und deren Einhaltung dieses Vertrages verantwortlich.

Die Vertragsparteien erkennen an, dass digitale Datenaustauschsysteme Störungen und Fehlern im Betrieb und bei der Übertragung unterliegen, für die keine Vertragspartei verantwortlich gemacht werden kann. Die Vertragspartei, die Daten über ein solches System sendet, muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um den ordnungsgemäßen Empfang dieser Daten durch die andere Vertragspartei sicherzustellen.

9 HAFTUNG

9.1 Haftung durch Redspher

Redspher haftet, wie nachstehend dargelegt, ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Sendung vom Versender abgeholt wird, bis sie an den benannten Empfänger geliefert wird:

- Straßenanteil: i) für internationale Verbringungen gemäß dem CMR-Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr und ii) für innerstaatliche Verbringungen innerhalb eines Landes gemäß den geltenden zwingenden Bestimmungen; wenn keine zwingenden Bestimmungen gelten, dann gemäß dem CMR-Übereinkommen, indem die Verbringung als im internationalen Verkehr befördert angesehen wird.
- Schienenanteil: gemäß den CIM Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern;
- Luftfrachtanteil: gemäß dem Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr;
- Seeanteil: gemäß den Haag-Visby-Regeln für den internationalen Seefrachtverkehr.

Darüber hinaus unterliegt die Haftung von Redspher für nicht lokalisierte Schäden, die nicht mit einem Teil der Sendung in Verbindung gebracht werden können, dem CMR-Übereinkommen.

Schließlich beabsichtigen die Parteien, an die oben genannten internationalen Übereinkommen gebunden zu sein, unabhängig von deren Unterzeichnung und/oder Ratifizierung durch die Länder, in denen Redspher und der Versender ihren eingetragenen Sitz haben.

9.2 Angebote

Alle ausgestellten Angebote, alle zur Verfügung gestellten Ad-hoc-Preise sowie die allgemeinen Preise von Redspher werden unter gebührender Berücksichtigung der vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen erstellt und/oder veröffentlicht (Artikel 9.1).

9.3 Wertfeststellung oder Versicherung

Mit Zahlung eines vereinbarten Nachtrags und vor Annahme eines Angebots für Dienstleistungen kann der Versender einen Wert für eine erhöhte Haftung angeben, der von den in Artikel 9.1 festgelegten Höchstbeträgen abweicht. In diesem Fall ersetzt der angegebene Wert den entsprechenden Höchstbetrag. Der Versender kann Redspher gemäß Artikel 5 (Versicherung) zusätzlich anweisen, gegen Zahlung der entsprechenden Prämie in seinem Namen eine Versicherungspolice zu abzuschließen, indem er die abzudeckenden Risiken sowie die Werte für die Deckung angibt. Die Anweisungen (Wertangabe oder Versicherung) sind für jeden Versand zu erneuern.

9.4 Besonderes Interesse an der Lieferung. Der Versender kann für die Lieferung eine Erklärung zum besonderem Interesse abgeben, die, sobald sie von Redspher angenommen wurde, dazu führt, dass die vorstehend genannten Entschädigungsobergrenzen (Artikel 9.1) durch den Gesamtbetrag in dieser Erklärung ersetzt werden. Diese Erklärung führt zu einem Preiszuschlag. Die Anweisungen sind für jeden Vorgang zu erneuern.

10 SUBUNTERNEHMER

Als Spediteur ist Redspher berechtigt, alle oder einen Teil der dem Versender erbrachten Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung des Versenders an Subunternehmer zu vergeben. In diesem Fall stellt Redspher sicher, dass jeder seiner Lieferanten von den vertraglichen Verpflichtungen von Redspher, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt, Kenntnis hat, und ist gegenüber dem Versender für die Einhaltung dieser Verpflichtungen verantwortlich.

11 SONDERTRANSPORT

Für Sondertransporte (Transport in Tankwagen, Transport unteilbarer Gegenstände, verderbliche Waren bei kontrollierter Temperatur, Transport lebender Tiere, Transport von Fahrzeugen, Transport von Waren, die besonderen Vorschriften unterliegen, insbesondere Gefahrguttransporte usw.) stellt Redspher dem Versender angemessenes Material und Ausrüstung zur Verfügung, die den zuvor vom Versender festgelegten Bedingungen entsprechen.

12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1 Die Zahlung für die Dienstleistungen hat vollständig innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der von Redspher ausgestellten Rechnung zu erfolgen.

12.2 Der Versender darf Beträge für Schadensersatzansprüche mit dem Preis der Dienstleistungen nicht verrechnen, es sei denn, Redspheer hat dem schriftlich zugestimmt.

12.3 Jeder Zahlungsverzug führt zum Aufschlag von Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) in ihrer jüngsten Veröffentlichung genannten Zinssatzes, erhöht um 10 Prozentpunkte und fest, sowie zu Mahngebühren in Höhe von vierzig Euro (40 €). Darüber hinaus ist, wenn nach Ausstellung einer Zahlungsaufforderung mit Frist von zehn (10) Tagen noch immer nicht gezahlt wurde, automatisch eine Entschädigung in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des geschuldeten Primärbetrags zu zahlen, und dies ohne Entschädigung für jeden den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Schaden, der sich direkt aus diesem Verzug ergibt.

12.4 Jede Teilzahlung zum vereinbarten Fälligkeitstermin wird vorrangig mit dem unbesicherten Teil der Verbindlichkeiten verrechnet.

13 PFANDRECHT

Unabhängig von der Eigenschaft, in der Redspheer handelt, erkennt der Versender hiermit das vertragliche Zurückbehaltungsrecht von Redspheer an, das gegen alle Parteien durchsetzbar ist, und ein konventionelles vertragliches Eigentumsrecht an allen Waren, Werten und Dokumenten, die sich im Besitz von Redspheer befinden, beinhaltet, um Schulden (Rechnungen, Zinsen, entstandene Kosten usw.) zu besichern, die Redspheer gegenüber dem Versender geltend machen kann, einschließlich derjenigen vor oder außerhalb derer, die sich auf Vorgänge im Zusammenhang mit den Waren, Werten und Dokumenten beziehen, die Redspheer tatsächlich hält.

14 VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche aus von den Parteien geschlossenen Verträgen sind nach einem Jahr ab Erbringung der streitigen Leistung verjährt. Die Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus nachträglich vereinnahmten Zöllen und Steuern und beginnt mit dem Datum des Bescheids über die Anpassung.

15 LAUFZEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND KÜNDIGUNG

15.1 Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung kann jede Partei den Vertrag jederzeit per Einschreiben mit Rückschein unter

Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen kündigen:

- ein (1) Monat, wenn die Dauer der Geschäftsbeziehung höchstens sechs (6) Monate beträgt;
- zwei (2) Monate, wenn die Dauer der Geschäftsbeziehung mehr als sechs (6) Monate und höchstens ein (1) Jahr beträgt;
- drei (3) Monate, wenn die Dauer der Geschäftsbeziehung mehr als ein (1) Jahr und höchstens drei (3) Jahre beträgt;
- vier (4) Monate, wenn die Dauer der Geschäftsbeziehung mehr als drei (3) Jahre beträgt, wobei pro vollständigem Jahr der Geschäftsbeziehung eine (1) Woche hinzugerechnet wird, jedoch darf ein Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten nicht überschritten werden.

15.2 Die Parteien verpflichten sich hiermit, während der Kündigungsfrist den Saldo des Vertrages aufrecht zu erhalten.

15.3 Bei nachgewiesenen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen einer Partei gegen ihre Pflichten hat die andere Partei eine formelle Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein zu senden. Bleibt die Mitteilung innerhalb der Frist von einem Monat, während der die Parteien versuchen können, zu verhandeln, erfolglos, kann der Vertrag durch Einschreiben mit Rückschein, der das Scheitern des Verhandlungsversuchs anerkennt, endgültig fristlos und ohne Entschädigung gekündigt werden.

16 VERTRAULICHKEIT UND ÖFFENTLICHKEIT

16.1 Der Versender verpflichtet sich, Tatsachen, Informationen, Kenntnisse, Dokumente oder andere Angelegenheiten, die ihm während der Erfüllung des Vertrags mitgeteilt oder ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die sich daraus ergeben, nicht zu nutzen und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf (5) Jahren an diese Verpflichtung gebunden.

16.2 Der Versender darf Unternehmens- oder Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos von Redspheer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Redspheer für Werbeanzeigen, Veröffentlichungen oder andere Werbeaktivitäten verwenden.

17 HÖHERE GEWALT

17.1 Redsphere ist in keinem Fall verantwortlich oder haftbar für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese sich aus einem Ereignis höherer Gewalt ergeben oder direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind.

17.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, wird die vertragliche Verpflichtung von Redsphere ausgesetzt, solange das Ereignis höherer Gewalt andauert, und die Fälligkeit für dessen Erfüllung wird automatisch und ohne Vertragsstrafe um einen Zeitraum verlängert, der dieser Aussetzung entspricht.

17.3 Redsphere, das von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, informiert den Versender unverzüglich schriftlich und legt einen angemessenen Nachweis über das Eintreten und die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt vor. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt beraten sich die Parteien unverzüglich miteinander, um eine gerechte Lösung zu finden, und unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, um die Folgen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

17.4 Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet „höhere Gewalt“ jedes Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle von Redsphere liegt und nicht auf eine Handlung oder unterlassene Präventivmaßnahme von Redsphere zurückzuführen ist (z. B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Auswaschungen, Blitzschlag, Erdbeben, Brände, Stürme, Überschwemmungen, Kriege, Aufstände, Epidemien, Pandemien, Unterbrechungen usw.).

18 NICHTIGKEIT

Falls eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig erklärt werden sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen in Kraft, wie nachstehend in Artikel 25 beschrieben.

19 DATENVERARBEITUNG

In Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen ist Redsphere verpflichtet, personenbezogene Daten im Auftrag des Versenders zu verarbeiten. Daher haben sich die Parteien gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „DSGVO“) gegenseitig darauf geeinigt, ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer

Maßnahmen zu bieten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO übereinstimmt. Diese Maßnahmen müssen den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten.

Die Parteien verpflichten sich daher, die in **Anlage 1** genannten Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

20 BESTECHUNGS- UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Parteien verpflichten sich, keine Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche zu verletzen.

Im Einzelnen verpflichtet sich jede Partei bei der Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weder direkt noch über einen Vermittler ein Geschenk, ein Angebot, ein Versprechen, Geld oder einen Vorteil als Gegenleistung für das Durchführen oder Unterlassen einer Handlung zum Zwecke der Erlangung oder Aufrechterhaltung eines geschäftlichen oder finanziellen Vorteils oder der Beeinflussung einer Entscheidung vorzuschlagen, zu verlangen oder anzunehmen.

Diese Bestimmung ist als wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu betrachten, deren Nichteinhaltung eine wesentliche Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellt.

21 GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

21.1 Für die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht des Landes, in dem das Redsphere-Unternehmen, das ein vom Versender angenommenes Dienstleistungsangebot unterbreitet hat, seinen Sitz hat.

21.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, sind ausschließlich den zuständigen Gerichten des Landes vorzulegen, in dem das Redsphere-Unternehmen, das ein vom Versender angenommenes Dienstleistungsangebot unterbreitet hat, seinen Sitz hat.

22 EINHALTUNG VON GESETZEN UND GOVERNANCE

Bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sichert Redsphere zu, dass es alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten wird. Redsphere ist Teil der Redsphere Group und Unterzeichner des Redsphere Verhaltenskodex, der seine Verpflichtungen in Bezug auf Ethik und Geschäftspraktiken in Einhaltung der Regeln des UN Global Compact definiert.

23 ABTRETUNG

Keine der Parteien ist berechtigt, die ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte und/oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

24 KEINE AGENTUR

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht dazu dienen, ein Agentur- oder Partnerschaftsverhältnis zwischen ihnen zu schaffen. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist keine der Parteien befugt, die andere Partei zu binden oder im Namen der anderen Partei einen Vertrag abzuschließen oder eine Haftung der anderen Partei für irgendeinen Zweck zu begründen.

25 SALVATORISCHE KLAUSEL / VERZICHT

Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar befunden wird, berührt dies nicht die anderen Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Gesamtheit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jedoch gilt diese Bestimmung oder Bedingung insoweit als geändert, als dies nach Ansicht des Gerichts erforderlich ist, um diese Bestimmung oder Bedingung durchsetzbar zu machen, und die Rechte und Pflichten der Parteien sind entsprechend auszulegen und durchzusetzen, wobei die Absicht und die allgemeinen Bedingungen der Parteien in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im größtmöglichen zulässigen Umfang gewahrt bleiben.

Ein Verzicht auf eine Bestimmung oder Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der verzichtenden Partei unterzeichnet ist. Ein Versäumnis oder eine Verzögerung oder eine andere Nachsicht bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht als Verzicht darauf auszulegen oder zu verstehen, noch schließt eine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels die weitere Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels aus.

26 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, Anfragen, Ansprüche, Genehmigungen, Zustimmungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Kommunikation, die durch oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich oder zulässig sind (im Folgenden als die „Mitteilungen“ bezeichnet), müssen schriftlich in englischer Sprache erfolgen und entweder

per Post oder persönlich gegen eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Empfängers unterzeichnete Empfangsbestätigung zugestellt werden. Alle Mitteilungen sind an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse zu senden oder zuzustellen.

27 LISTE DER ANLAGEN

Anlagen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- **Anlage 1:** Datenschutzerklärung

ANLAGE 1

DATENVERARBEITUNGSBEDINGUNGEN

Diese Anlage zur Datenverarbeitung (im Folgenden „DVA“) ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt und Teil derselben. Alle hierin nicht definierten, groß geschriebenen Begriffe haben die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.

1. ZWECK

- (1) Im Rahmen der Erbringung von Transportleistungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeitet Redsphere personenbezogene Daten (wie hierin definiert) in Bezug auf den Versender.
- (2) Die Parteien stimmen daher zu, die Bestimmungen dieser DVA in Bezug auf die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten einzuhalten, die vom Versender an Redsphere übermittelt werden, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

2. DEFINITIONEN

- (1) **„Angemessene Schutzmaßnahmen“** bezeichnet die rechtlich durchsetzbaren Mechanismen für die Übermittlung personenbezogener Daten, die gemäß den Datenschutzgesetzen von Zeit zu Zeit zulässig sind.
- (2) **„Datenschutzgesetze“** bezeichnet alle Gesetze, Kodizes und Vorschriften, die für Redsphere und/oder den Versender in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen von Zeit zu Zeit gelten oder gegen sie durchsetzbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die DSGVO und potenzielle Erlasse, Gesetze und Vorschriften, die von einem EU-Mitgliedstaat in Kraft gesetzt wurden, um die DSGVO umzusetzen; (ii) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und jede EU-Richtlinie oder -Verordnung, die diese in naher Zukunft ersetzen könnte.
- (3) **„Betroffene Person“, „Datenverantwortlicher“, „Datenverarbeiter“, „personenbezogene Daten“, „verarbeiten/Verarbeitung“** und **„Unterverarbeiter“** haben die gleiche Bedeutung wie in den Datenschutzgesetzen oder den Standardvertragsklauseln. Die im

Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die betroffenen Personen werden in Anlage 2 näher beschrieben.

- (4) **„Antrag einer betroffenen Person“** bezeichnet einen Antrag einer betroffenen Person auf Ausübung der Rechte betroffener Personen nach dem Datenschutzrecht.
- (5) **„EWR“** bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (6) **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** bezeichnet jede Verletzung der Sicherheit, die zur versehentlichen oder rechtswidrigen Vernichtung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten führt.
- (7) **„DSGVO“** bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- (8) **„Standardvertragsklauseln“** bezeichnet die gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 verfassten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.
- (9) **„Aufsichtsbehörde“** bezeichnet eine lokale, nationale oder internationale Behörde, Abteilung, einen Beamten, ein Parlament, eine öffentliche oder gesetzliche Person oder eine staatliche oder Berufsorganisation, eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde, einen Vorstand oder eine andere Stelle, die für die Verwaltung des Datenschutzrechts verantwortlich ist.

In dieser DVA werden Verweise auf Datenschutzgesetze und auf in diesen Datenschutzgesetzen definierte Begriffe (einschließlich in den Standardvertragsklauseln) durch Verweise auf Datenschutzgesetze, die diese Datenschutzgesetze von Zeit zu Zeit ersetzen, ändern, erweitern, wieder in Kraft setzen oder konsolidieren, und die gleichwertigen darin definierten Begriffe ersetzt oder enthalten diese (je nach Fall).

3. ROLLEN DER PARTEIEN

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Versender der Datenverantwortliche ist, Redsphere ein Datenverarbeiter ist und jeder von Redsphere gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Anforderungen beauftragte Subunternehmer als Unterverarbeiter handelt.

Die Parteien erkennen hiermit an und vereinbaren, dass jedes Recht, das Redsphere im Rahmen dieser DVA gewährt wird oder jede von Redsphere durchzuführende Maßnahme von Redsphere im Namen der Kunden von Redsphere durchgeführt wird.

4. DATENVERARBEITUNG - LAUFZEIT

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Redsphere erfolgt im Auftrag des Versenders für die Dauer der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Eine solche Verarbeitung ist für die in Anlage 2 aufgeführten Zwecke strikt erforderlich.
- (3) Weitere Einzelheiten zu den personenbezogenen Daten und betroffenen Personen, die für diese Zwecke erforderlich sind, finden Sie auch in Anlage 2.

5. VERPFLICHTUNGEN VON REDSPHER ALS UNTERVERARBEITER

- (1) Redsphere verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Versenders als Datenverarbeiter und wird als solcher:
 - (a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Versenders verarbeiten, einschließlich in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn, Redsphere ist gesetzlich anderweitig verpflichtet. In einem solchen Fall informiert Redsphere den Versender vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung, es sei denn, dieses Gesetz verbietet solche Informationen aus Gründen des öffentlichen Interesses. Die Anweisungen des Versenders können spezifische Anweisungen oder Daueranweisungen allgemeiner Anwendung in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen von Redsphere gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein;
 - (b) sicherstellen, dass sich zur Verarbeitung der

personenbezogenen Daten berechnete Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen;

- (c) alle Maßnahmen ergreifen, die gemäß Artikel 32 der DSGVO und Ziffer 8 dieser DVA in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung erforderlich sind;
 - (d) die Bedingungen der Datenschutzgesetze und Ziffer 7 dieser DVA für die Beauftragung eines Unterverarbeiters einzuhalten;
 - (e) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Versender durch technische und organisatorische Maßnahmen unterstützen, soweit dies möglich ist, damit dieser seiner Reaktionspflicht nachkommen kann auf:
 - (i) jede Anfrage einer betroffenen Person, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Opt-out und alle ähnlichen Anfragen, und auf solche Anfragen nicht direkt antworten wird, es sei denn, der Versender hat ausdrücklich dazu ermächtigt; oder
 - (ii) jede Beschwerde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Redsphere.
- Redsphere arbeitet mit dem Versender in Bezug auf alle Maßnahmen zusammen, die im Zusammenhang mit einer solchen Anfrage oder Beschwerde ergriffen werden;
- (f) den Versender bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Folgendes unterstützen:
 - (i) Sicherheit der Verarbeitung;
 - (ii) Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde als Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (iii) Mitteilungen des Versenders an betroffene Personen als Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (iv) Datenschutz-Folgenabschätzungen (PIA als solcher Begriff ist in den

Datenschutzgesetzen definiert);

(v) die vorherige Konsultation einer Aufsichtsbehörde im Hinblick auf Verarbeitungen mit hohem Risiko;

(g) nach Wahl des Versenders alle personenbezogenen Daten löschen oder an den Versender zurückgeben:

(i) sobald die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Redspher nicht mehr für die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen von Redspher aus dieser DVA erforderlich ist; oder

(ii) auf Wunsch des Versenders;

und vorhandene Kopien löschen, es sei denn, das Datenschutzrecht verlangt die Speicherung der personenbezogenen Daten und der Versender wird über diese Anforderung informiert. Hat der Versender innerhalb der Vertragslaufzeit weder die Herausgabe noch die Löschung der personenbezogenen Daten verlangt, ist Redspher berechtigt, die personenbezogenen Daten des Versenders (i) in Übereinstimmung mit einem angemessenen Datenaufbewahrungsplan oder (ii) nach Ablauf oder Beendigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu löschen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;

(h) dem Versender alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in dieser DVA festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, durch den Versender oder einen vom Versender beauftragten Prüfer ermöglichen und dazu beitragen.

(2) Redspher benachrichtigt den Versender unverzüglich, wenn eine Anweisung seiner Meinung nach gegen Datenschutzgesetze verstößt.

6. AUFZEICHNUNGEN, INFORMATIONEN UND PRÜFUNG

Redspher führt in Übereinstimmung mit den für Redspher verbindlichen Datenschutzgesetzen schriftliche Aufzeichnungen über alle Kategorien von

Verarbeitungstätigkeiten, die im Namen des Versenders durchgeführt werden.

Redspher kommt seinen Verpflichtungen aus Ziffer 5 Absatz 1 Buchstabe h auf Kosten des Versenders nach, vorbehaltlich dessen, dass der Versender:

a) Redspher eine angemessene Vorankündigung über die vom Versender geforderten Informationen, Prüfungen und/oder Inspektionen übermittelt;

b) dafür sorgt, dass alle Informationen, die der Versender oder sein(e) Prüfer im Zusammenhang mit solchen Informationsanfragen, Inspektionen und Audits erhält oder generiert, streng vertraulich behandelt werden (mit Ausnahme der Offenlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde oder wie anderweitig durch Datenschutzgesetze vorgeschrieben); und

c) sicherstellt, dass eine solche Prüfung oder Inspektion während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt wird, bei minimaler Störung des Geschäfts von Redspher, des Geschäfts der Unterverarbeiter und des Geschäfts der Spediteure von Redspher,

und nicht mehr als eine solche Prüfung oder Inspektion während eines Zeitraums von 12 Monaten durchführt, es sei denn, dies wird von einer Aufsichtsbehörde verlangt.

7. UNTERVERARBEITER

(1) Die Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordert die Bestellung von Unterverarbeitern. Für einen solchen Fall erteilt der Versender Redspher hiermit die allgemeine Genehmigung zur Vergabe der Datenverarbeitung an Dritte, um diese Leistung zu unterstützen, vorbehaltlich der Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter der Voraussetzung, dass:

(a) jedem Unterverarbeiter im Wege eines Vertrags oder einer anderen rechtsverbindlichen Vereinbarung Verpflichtungen auferlegt werden, die im Wesentlichen nicht weniger Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten bieten als die in dieser DVA dargelegten, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Garantien, um geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so umzusetzen, dass die Verarbeitung die Anforderungen (i) dieser DVA und (ii) der Datenschutzgesetze erfüllt. Kommt der Unterverarbeiter seinen

Datenschutzpflichten nicht nach, haftet Redspher gegenüber dem Versender vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des Unterverarbeiters.

- (2) Für den Fall, dass der Versender im EWR ansässig ist und Redspher einen weiteren Unterverarbeiter in einem nicht geeigneten Land einsetzt und keine alternativen angemessenen Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Unterverarbeiter bestehen, erteilt der Beförderer Redspher hiermit eine Anweisung und das Mandat, die Standardvertragsklauseln im Namen des Versenders mit jedem nicht im EWR ansässigen Unterverarbeiter zu unterzeichnen.

8. TECHNISCHE/ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten implementiert und pflegt Redspher auf eigene Kosten ein geeignetes Informationssicherheitsprogramm unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontextes und der Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie des Risikos (mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere) für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Ein solches Programm muss technische und organisatorische Maßnahmen umfassen, die nicht weniger streng sind als die in Anlage 1 festgelegten.

9. DATENÜBERTRAGUNGEN

- (1) Der Versender erkennt an, dass die Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit die Übermittlung oder Verarbeitung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR erfordern kann. Wenn Redspher oder ein weiterer von Redspher benannter Unterverarbeiter personenbezogene Daten in oder aus einem Land außerhalb des EWR verarbeitet, gelten die Standardvertragsklauseln für diese direkte oder indirekte Übermittlung personenbezogener Daten.
- (2) Auf der Grundlage des vom Versender unter Ziffer 7(2) erteilten Mandats gelten für den Fall, dass ein weiterer Unterverarbeiter außerhalb des EWR ansässig ist, zwischen dem Unterverarbeiter und Redspher, das im Namen des Versenders handelt, die Standardvertragsklauseln.

10. PFLICHTEN DES VERSENDERS

- (1) Der Versender stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten in Bezug auf betroffene Personen, die an Redspher offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen erfasst oder zur Verfügung gestellt werden, einschließlich in Bezug auf alle erforderlichen Informationen, Transparenz und Zustimmungen.
- (2) Der Versender stellt ferner sicher, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch Redspher im Auftrag des Versenders gemäß dieser DVA nicht zu einem Verstoß gegen das Datenschutzrecht führt.
- (3) Der Versender dokumentiert schriftlich zusätzliche Anweisungen (falls vorhanden) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Redspher, die gegebenenfalls die in dieser DVA beschriebenen Angaben ergänzen können.
- (4) Der Versender garantiert, dass:
 - a) alle Anweisungen des Versenders an Redspher in Bezug auf personenbezogene Daten stets im Einklang mit den Datenschutzgesetzen stehen;
 - b) Der Versender darf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unangemessen zurückhalten, verzögern oder an eine von Redspher verlangte Änderung dieser DVA knüpfen, um die Erfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten und damit Redspher (und jeder Unterverarbeiter) die Datenschutzgesetze einhalten kann.

11. MELDUNG VON VERSTÖßEN

- (1) Redspher benachrichtigt den Versender unverzüglich, nachdem es von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat, und stellt dem Versender alle relevanten Unterlagen zur Verfügung, die es dem Versender ermöglichen, diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlichenfalls der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

12. VERTRAGSVERWALTUNG

- (1) Bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

verarbeitet jede Partei weitere personenbezogene Daten in Bezug auf Geschäftsführer, Büros und andere Mitarbeiter der anderen Partei (insbesondere Ansprechpartner für die Rechnungsstellung oder Zahlung, Mitglieder der operativen und technischen Teams oder Mitarbeiter der Einkaufs- oder Handelsabteilungen). Informationen können Namen sowie berufliche E-Mail- und reguläre Adressen oder Telefonnummern enthalten und werden direkt von der anderen Partei erfasst. Diese personenbezogenen Daten sind für den reibungslosen Ablauf der Beziehungen zwischen den Parteien erforderlich und werden ausschließlich zu Vertragsverwaltungszwecken verarbeitet. Ungeachtet des Vorstehenden willigt der Versender in die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch Redsphere ein, um diese Geschäftsbeziehung zu fördern, insbesondere um zusätzliche oder ergänzende Dienstleistungen anzubieten, die Redsphere für den Versender als von Interesse erachtet. Jede Partei als Datenverantwortlicher verarbeitet diese personenbezogenen Daten nur so, wie es für die in Absatz (1) oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist, und hält alle Bestimmungen des Datenschutzrechts ein und ergreift insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um den Schutz personenbezogener Daten vor Ereignissen zu gewährleisten, die zu einer versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem Verlust, einer Änderung, einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten führen können.

13. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese DVA fallen, sind an die benannten Ansprechpartner zu senden, wie im Auftrag angegeben.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) In Bezug auf den hierin genannten Gegenstand stellt diese DVA einschließlich der beigefügten Anlagen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Mitteilungen, Zusicherungen, Absprachen und Vereinbarungen, ob mündlich, elektronisch oder schriftlich.
- (2) Für den Fall, dass die Standardvertragsklauseln für Übertragungen gelten, haben im Falle eines Widerspruchs zwischen den allgemeinen

Bedingungen dieser DVA und den Standardvertragsklauseln die Standardvertragsklauseln Vorrang.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser DVA und ihrer sämtlichen Bestandteile bedürfen der schriftlichen Zustimmung und einer ausdrücklichen Erklärung, dass sie eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen darstellen. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

15. ANHÄNGE

Anhänge zu den Bedingungen für die Datenverarbeitung:

- Anhang 1: Technische und organisatorische Maßnahmen.
- Anhang 2: Art der Verarbeitung, Zweck, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen.

* * *

ANHANG 1 ZU ANLAGE 1

TECHNISCHE/ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Mindestanforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen, die von Redsphere für die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten zu treffen sind.

- i. Datenschutz-Governance: ein dokumentierter Rahmen, der Folgendes umfasst:
- ii. klare Verantwortlichkeiten für die Datenschutz-Governance;
- iii. eine klare Datenschutzpolitik;
- iv. festgelegte Verantwortlichkeiten für den Datenschutz (die auch allen relevanten Mitarbeitern mitgeteilt werden);
- v. die Mitarbeiter sind sich der Notwendigkeit bewusst, Sicherheitsvorfälle zu eskalieren;
- vi. ein Verfahren zum Umgang mit Datenvorfällen.

1. Mitarbeitersicherheit: angemessene Schritte zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertraulichkeitsverpflichtungen).

2. Unterverarbeiter: Durchführung einer angemessenen Due Diligence in Bezug auf den Lieferanten (sowohl vor als auch nach dem Vertrag)

einschließlich der Vereinbarung schriftlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen mit jedem Unterverarbeiter, die diesem Unterverarbeiter angemessene Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten auferlegen.

3. Asset Management: Führen eines Asset-Verzeichnisses von Hardware und Software und das Sicherstellen, dass Softwarelizenzanforderungen Dritter erfüllt werden.

4. Entsorgung redundanter Geräte, Medien und Daten: Verfahren zur Gewährleistung der sicheren und unwiederbringlichen Löschung von Daten und/oder Vernichtung redundanter IT-Assets mit Vernichtungszertifikaten sowie der sicheren und unwiederbringlichen Vernichtung von Papierdokumenten.

5. Physische Sicherheit: für Orte, an denen personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, werden angemessene Schutzmaßnahmen implementiert, wie z. B.:

- i. Ein definierter Sicherheitsbereich, geeignete Sicherheitsbarrieren, Überwachungskameras und Zutrittskontrollen.
- ii. Speicherung von Zugriffsprotokollen für die physische Sicherheit.
- iii. Anforderung zum Tragen eines sichtbaren Lichtbildausweises für alle Mitarbeiter.
- iv. Anforderung an alle Besucher, ein sichtbares Besucherabzeichen zu tragen.
- v. Erfordernis, dass Besucher begleitet werden.

6. Sicherung der Umgebung:

- i. Schutz der Geräte vor Stromausfällen und anderen Störungen, die durch Ausfälle von Versorgungsunternehmen verursacht werden können, sowie Brandmelde- und -unterdrückungssysteme in Rechenzentren, die personenbezogene Daten speichern.
- ii. Schutz aller Backup- und Archivmedien, die personenbezogene Daten enthalten, in sicheren, kontrollierten Speicherbereichen.
- iii. Logische Trennung der personenbezogenen Daten des Versenders von den Informationen anderer Kunden.

7. Zugangskontrollen:

- i. Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Daten nur an diejenigen Mitarbeiter, die sie vernünftigerweise für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und in Übereinstimmung mit ihrer Rolle oder Funktion benötigen.
- ii. Rechtzeitige Entfernung des Zugangs zu personenbezogenen Daten, wenn er nicht mehr erforderlich ist.
- iii. Der Zugang zu personenbezogenen Daten muss authentifiziert werden.
- iv. Tägliche Protokollierung jeder Maßnahme zu personenbezogenen Daten (z. B. Eingabe, Offenlegung, Abruf usw.).
- v. Effektives Passwortmanagement mit Komplexitätsanforderungen.

8. Sicherheit von Informationssystemen:

- i. Systemüberwachung: Protokollierung von Schlüsselereignissen, die bei der Identifizierung oder Untersuchung von Datenvorfällen helfen können.
- ii. Einbruchserkennung: Einsatz von Tools zur Erkennung potenzieller Angriffe auf das Netzwerk.
- iii. Backups: tägliche Backups des Systems, um die Wiederherstellung von Daten zu ermöglichen. Backups müssen verschlüsselt werden, wenn sie außerhalb des Unternehmens übertragen oder gespeichert werden.
- iv. Firewalls: Routing aller Netze im Eigentum oder unter Verwaltung Dritter durch eine Firewall, die auch sichere Verbindungen zwischen internen und externen Systemen gewährleistet.
- v. Drahtloser Zugriff: Authentifizierungs- und Verschlüsselungsprotokolle für den Zugriff auf Informationssysteme.
- vi. Schutz vor Malware: Prozesse zur Erkennung und zum Schutz vor Malware.
- vii. Sicherheitspatches: rechtzeitige

ANHANG 2 ZU ANLAGE 1

ART DER VERARBEITUNG, ZWECK, ART DER DATEN UND
KATEGORIEN DER BETROFFENEN PERSONEN

- Implementierung von Sicherheitspatches und anderen relevanten Aktualisierungen zu Sicherheitslücken, es sei denn, dies führt zu höheren Geschäftsrisiken.
- viii. Schwachstellenmanagement: Prozess zur regelmäßigen Erkennung und Behebung von Sicherheitslücken.
- ix. Änderungskontrolle: Verfahren, die sicherstellen, dass Änderungen an der Produktionsumgebung (z. B. Änderungen der Anwendung, des Betriebssystems und der Hardware) die Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit von Informationssystemen schützen.
- x. Notfalländerungen: Verfahren zur Genehmigung eines Notfallzugangs oder zur Einführung außerplanmäßiger Änderungen an der Produktionsumgebung.
- xi. Regelmäßige Effizienzprüfung: Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

9. Verschlüsselung:

- i. Übernahme von Standards für Verschlüsselung und sichere Hashes, die aktuell akzeptierte Verschlüsselungsalgorithmen und Schlüssellängen vorsehen.
- ii. Verschlüsselung personenbezogener Daten, die über ein öffentliches Netzwerk übertragen werden.
- iii. Verschlüsselung personenbezogener Daten auf tragbaren Medien und Geräten (einschließlich Laptops, Smartphones, Tablets, tragbaren Festplatten, Magnetbändern, Speichersticks und CDs).

10. Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung: Umsetzung von Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungsplänen, die jährlich geübt werden und es ermöglichen, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls zeitnah wiederherzustellen.

1. ART DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die personenbezogenen Daten umfassen in Bezug auf die betroffenen Personen:

- Name/Vorname und berufliche Postanschrift;
- Berufliche E-Mail-Adresse;
- Berufliche Telefonnummer (Handy oder Festnetz).

2. BETROFFENE DATEN

- Nutzer der Transportleistungen (Mitarbeiter des Versenders) oder Versender von Artikeln/Waren;
- Ansprechpartner bei Redspher;
- Empfänger der beförderten Güter, d. h. Kontaktpersonen innerhalb der Stelle, die die Ware erhält.

3. ART UND ZWECK DER VERARBEITUNG

Redspher verarbeitet personenbezogene Daten so, wie sie für den Betrieb der Transportleistungen unbedingt erforderlich sind.

Die Art der Verarbeitung kann die Erhebung, Speicherung, Entnahme, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung an Unterverarbeiter, Löschung oder Vernichtung umfassen.

